

# **Festsetzung der Öffnungszeiten der Verkaufsstellen für die Ortsteile**

Verordnung über die Festsetzung der Öffnungszeiten der Verkaufsstellen für die  
Ortsteile vom 16.10.1978  
(Inkrafttreten: 16.10.1978)

Verordnung der Gemeinde Schömberg über die Festsetzung der Öffnungszeiten der Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in den Ortsteilen Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg.

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) zuletzt geändert durch das 3. Änderungsgesetz vom 23.7.1969 (BGBl. S. 945), § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 17.1.1961 (Ges.Bl. S. 12), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung der Landesregierung durch Anpassung von Zuständigkeitsvorschriften infolge Änderung des Gesetzes zur Funktionalreform vom 11. Oktober 77 (Ges.Bl. S. 422) hat der Gemeinderat am

16. Oktober 1978

folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

1. Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1, 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen in der Gemeinde Schömberg, in den Ortsteilen Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen geöffnet sein für die Abgabe von
  - a) Milch und Milcherzeugnissen im Sinne von § 4 Abs. 2, Milch- und Fettgesetz, 2 Stunden
  - b) Konditorwaren, 2 Stunden
  - c) Blumen, 2 Stunden bzw. an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am ersten Advent, 6 Stunden
  - d) Zeitungen, 5 Stunden
2. Abs. 1 a bis d gilt nicht für die Abgabe am 2. Feiertag an Weihnachten, Ostern und Pfingsten.  
Abs. 1 d gilt nicht für die Abgabe am 1. Feiertag an Weihnachten, Ostern oder Pfingsten.

§ 2

1. Die jährlichen 40 Sonn- und Feiertage sowie die Verkaufszeiten, an denen in der Gemeinde Schömberg mit Genehmigung der Gemeinde Schömberg Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, auch außerhalb der gesetzlichen Ladenschlußzeiten von solchen Verkaufsstellen verkauft werden dürfen, die eine oder

mehrere der genannten Waren in erheblichem Umfang führen, werden wie folgt festgesetzt:

- a) verkaufsfreie Sonn- und Feiertage:  
erster Januar und die 39 folgenden Sonn- und Feiertage
  - b) Verkaufszeit von 10.00 - 18.00 Uhr unter Berücksichtigung des § 1 der Verordnung.
2. Die bisher erteilten Genehmigungen nach der Verordnung des Landratsamts Calw vom 17. März 1970 gelten entsprechend der neuen Regelung weiter.

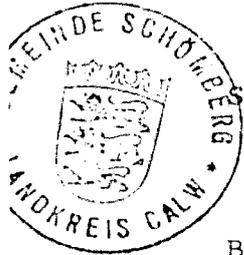
§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kraft.

Schömberg, den 16. Oktober 1978



*Brugger*  
Brugger  
Bürgermeister